



**Ordnung  
der Schülervertretung der  
Deutschen Schule New Delhi**

**I. Allgemeine Bedingungen**

1. Die Schülervertretung (SV) ist die Vertretung der Schüler<sup>1</sup> der Sekundarstufe I und II dieser Schule. Durch sie sind die Schüler der Schule an der Gestaltung des Schullebens beteiligt.
2. Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
  - b. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler.
3. Die ordnungsgemäß einberufenen Veranstaltungen der SV sind Schulveranstaltungen.
4. Das Recht der Schüler, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt.
5. Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.
6. Die Rechte der Erziehungsberechtigten werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

---

<sup>1</sup> Die hier der besseren Lesbarkeit halber gewählte männliche Form schließt selbstverständlich die Schülerinnen mit ein.

7. Schüler dürfen wegen ihrer Mitarbeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Tätigkeit des Schülers in der SV ist - ohne Wertung - im Zeugnis zu vermerken.

## **II. Organisation**

1. Die SV besteht aus den Klassensprechern der Klassen 5-12 und ggf. deren Vertretern (siehe 2).
2. Von der 5. Klasse an wählen die Schüler jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer in freier, geheimer, allgemeiner und unmittelbarer Wahl den Klassensprecher und den Stellvertreter. Klassensprecher und Vertreter haben das Recht, ihr Amt niederzulegen. Sie können durch einfache Mehrheit von ihrer Klasse abgewählt werden, indem ein neuer Klassensprecher gewählt wird.
3. Alle Schüler von der Klasse 5 an wählen den Schulsprecher und seinen Vertreter auf einer Schülervollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres in einem geheimen Wahlgang für ein Jahr. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Als Schülersprechkandidaten sind nur Schüler ab Klasse 8 zugelassen. Auf Antrag von mindestens 1/3 aller Schüler ab der 5. Klasse muss eine Schülervollversammlung einberufen werden, auf der der Schulsprecher und/oder dessen Vertreter mit absoluter Mehrheit abgewählt werden kann.
4. Der Schulsprecher führt den Vorsitz in der SV. Er nimmt mit seinem Vertreter die Interessen der Schülerschaft innerhalb der Schulgemeinschaft und bei der Zusammenarbeit mit den anderen Schulen wahr.
5. Für die Anfertigung der unter III (7) geforderten Protokolle kann die SV einen Schriftführer wählen.
6. Die SV kann mit einfacher Mehrheit einzelne Schüler mit deren Einverständnis mit speziellen Aufgaben betreuen. Sie kann diesen, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, das Stimmrecht in Fragen, die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängen, einräumen.
7. Alle Schüler ab der 5. Klasse wählen in geheimer Wahl für die Dauer eines Schuljahres mit Stimmenmehrheit einen Verbindungslehrer, dessen Aufgabe es ist, die SV zu beraten und zu fördern. Er kann auch ein Ansprechpartner für schulische und persönliche Probleme von Schülern sein.
8. An der Grundschule sollen die Lehrer im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorformen einer Mitwirkung der Schüler, entsprechend deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit, erproben, um diese auf ihre künftigen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung vorzubereiten. Falls gewünscht, stehen die Schülersprecher den Schülern der Grundschule natürlich auch gerne zur Verfügung.

### **III. Arbeitsweise der SV**

1. Die Schülervetreter können im Einvernehmen mit dem Schulleiter während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zwei Schülervollversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Auf Antrag der Schülervetreter oder eines Drittels der stimmberechtigten Schülerschaft (Klasse 5-12) ist im Einvernehmen mit dem Schulleiter eine Schülervollversammlung einzuberufen. Die Schülervollversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese.
2. Die Sitzungen der SV werden vom Schulsprecher einberufen. Die Einberufung geschieht mindestens drei Tage vor der Sitzung mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung durch Aushang. Zusätzlich müssen alle Klassensprecher mündlich informiert werden. Der Zeitpunkt der Sitzung ist mit dem Schulleiter zu vereinbaren. Auf Einladung der SV nimmt in der Regel der Verbindungslehrer an den Sitzungen teil.
3. Der Schulleiter bespricht nach Bedarf und Vereinbarung mit dem Schulsprecher und seinen Vertretern Angelegenheiten der SV und allgemeine Fragen des Schullebens.
4. Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das gleiche gilt auch für die Wahlen.
5. In den Versammlungen der SV hat jeder Klassensprecher und Vertreter, sowie Schüler, die mit speziellen Aufgaben betraut sind, in Fragen, die mit ihrem Aufgabenbereich zusammenhängen (siehe II, 7), eine Stimme.
6. Der Schulsprecher leitet die Sitzungen der SV und ist ihr stets verantwortlich. In Abwesenheit des Schulsprechers übernimmt der Vertreter sein Amt.
7. Das Protokoll jeder SV-Sitzung wird vom Schriftführer oder dem für die Sitzung bestimmten Protokollanten sowie vom Schulsprecher bzw. von einem seiner Vertreter unterzeichnet und anschließend als Aushang veröffentlicht. Zeitgleich ist eine Kopie des Protokolls der Schulleitung vorzulegen.

### **IV. Die Aufgabe der SV**

Aufgaben der SV sind:

1. Besprechungen mit dem Schulleiter, Verbindungslehrer und Fachlehrern über pädagogische Fragen der Schule, z.B. Arbeitsplanung, Gestaltung des Unterrichts, Bewertungsmaßstäbe, allgemeine Notengebung, soziales Verhalten, Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen. Bei

der Gestaltung des Unterrichts bleibt das Unterrichtsziel der Schule unberührt; die „allgemeine Notengebung“ betrifft nicht die Einzelzeugnisse.

2. Aufgaben der SV sind ferner:
  - Organisation von schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulwanderungen, Klassen- und Schulfeiern, Schulfeste). Mitwirkung an der Hausordnung, bei der Anschaffung von Büchern und der Verwaltung von Schulbüchereien.
  - Förderung von musischen, fachwissenschaftlichen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften. Mitarbeit an einer Schülerzeitungen oder der Website der Schule.
  - Pflege internationaler Kontakte.
  - Zusammenarbeit mit Lehrerkollegium, Elternbeirat und Schulträger.

## **V. Rechte und Pflichten**

1. Der Schulsprecher und sein Vertreter nehmen auf Einladung des Schulleiters beratend an Konferenzen teil, soweit Tagesordnungspunkte die SV direkt betreffen. Sie sind grundsätzlich von den Teilen der Konferenz ausgeschlossen, die Personalfragen, Benotungen und Ordnungsmaßnahmen betreffen.  
Die Vertreter der SV erhalten die Einladung zur Konferenz mit den Tagesordnungspunkten zum gleichen Zeitpunkt wie alle anderen Teilnehmer der Konferenz. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Konferenz verpflichtet.
2. Bei der Beratung von Angelegenheiten, bei denen familiäre oder sonstige private Fragen eines Schülers berührt werden, ist ihre Teilnahme unzulässig, außer wenn der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten es wünschen.
3. Bei der Entscheidung über die Androhung der Verweisung und die Verweisung von der Schule haben 2 Vertreter der SV Stimmrecht, die von der SV gewählt werden. Sie sind bei der Ermittlung des Sachverhalts hinzuzuziehen.
4. Der Schulsprecher ist mit Erlassen und Verfügungen, die Angelegenheiten der Schule und der Schüler betreffen, bekannt zu machen. Er informiert die Mitglieder der SV.
5. Von der 7. Klasse an sind die Klassensprecher und ggf. ihre Vertreter berechtigt, an Stufenkonferenzen beratend teilzunehmen. Dabei gelten die gleichen Einschränkungen wie bei den Gesamtkonferenzen.
6. Der Schulsprecher hat das Recht, zweimal im Laufe eines Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schulleiter Schülerversammlungen einzuberufen, die der Berichterstattung und der Diskussion dienen sollen.
7. Die SV hat das Recht, ihre Bekanntmachungen auszuhängen.

## **VI. Vermittlungsausschuss**

Zur Regelung von allgemeinen Beschwerden und von Unstimmigkeiten zwischen der SV und einer ihrer Gruppen und der Schule, die auf üblichem Wege nicht geklärt werden konnten, kann zu Beginn jedes Schuljahres oder später, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, ein Schlichtungsausschuss gebildet werden. Er setzt sich zusammen aus dem Schulleiter, dem Verbindungslehrer, einem Vertreter der SV, einem Vertreter des Elternbeirats und einem Vertreter des Schulträgers.

## **VII. Veranstaltungen der SV**

1. Zusammenkünfte der SV im Schulgebäude sind Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird von dem Verbindungslehrer oder einer anderen Person, die vom Schulleiter autorisiert wurde, ausgeübt.
2. Sonstige Veranstaltungen der SV im Schulgebäude oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schulveranstaltungen, wenn:
  - a) Inhalt und Ziel der Veranstaltung nicht gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind,
  - b) die Veranstaltung nicht mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden sind,
  - c) eine Behinderung der Aufgaben der Schule nicht zu befürchten ist,
  - d) für hinreichende Aufsicht gesorgt ist.
  - e) Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

## **VIII. Finanzierung**

Die Kosten der SV werden durch Beiträge der Eltern, durch Spenden sowie durch eigene Einkünfte gedeckt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn sie von der SV-Vertretung und der Gesamtkonferenz beschlossen und vom Schulträger genehmigt wurde.

Die SV kann Änderungen der Ordnung mit 2/3 Mehrheit und unter Rücksprache mit dem Verbindungslehrer sowie dem Schulleiter beschließen.

Nähere Einzelheiten über die Zusammenarbeit von SV, Kollegium, Elternbeirat, Schulträger, wie sie sich aus Abschnitt IV und V ergeben, werden von Fall zu Fall vereinbart.


Ausbau der Rechte und Pflichten der SV soll zu gegebener Zeit aufgrund vorliegender Erfahrungen angestrebt werden.

Diese Neufassung der SV-Ordnung geschah unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden alten Verordnungen und Satzungen sowie in Zusammenarbeit mit den Schülern der Klasse 9 und 10.

Verantwortlich für die Neufassung: Tobias Krank (Verbindungslehrer im Schuljahr 2007/2008)

Diese Ordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 23. Januar 2008 einstimmig angenommen.

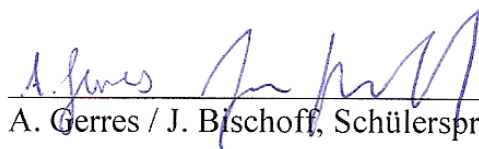
Neu Delhi, den 23. Januar 2008



\_\_\_\_\_  
A. Quint, Schulleiterin



\_\_\_\_\_  
T. Krank, Verbindungslehrer



\_\_\_\_\_  
A. Gerres / J. Bischoff, Schülersprecher